Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9310 — PFR/IFM/PSA/DCT)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 126/08)

1. Am 1. April 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Polski Fundusz Rozwoju S.A. („PFR", Polen),

— IFM Investors Pty Ltd („IFM Investors", Australien),

— PSA Baltics NV („PSA Baltics", Belgien), 100 %ige indirekte Tochtergesellschaft von PSA International Pte Ltd („PSA", Singapur),

— Gdansk Port Holdings S.à.r.l. („GPHS", Luxemburg), Holdinggesellschaft, die DCT Gdańsk S.A. („DCT", Polen) kontrolliert.

PFR, IFM Investors und PSA übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von GPHS.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PFR: Muttergesellschaft einer Gruppe von Finanz- und Beratungsinstituten zur Unterstützung von Unternehmen, lokalen Behörden und Einzelpersonen, die in die nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung Polens investieren;

— IFM Investors: weltweit tätiger Anlageverwalter, der in Infrastruktur, börsennotierte Aktien sowie private Eigen- und Fremdkapitalinstrumente investiert;

— PSA Baltics: 100 %ige indirekte Tochtergesellschaft von PSA, einem weltweit tätigen Terminalbetreiber, der hauptsächlich Stauereidienste in Häfen und insbesondere Terminaldienste für Containerlinienschiffe erbringt;

— GPHS: Holdinggesellschaft von DCT, die zwei Liegeplätze an einer Kaianlage für Hochseecontainer im Hafen von Danzig (Polen) betreibt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9310 — PFR/IFM/PSA/DCT

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË